

# RS OGH 1938/4/27 3Ob309/38

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1938

## Norm

ZPO §232

ZPO §237

## Rechtssatz

Erklärt der Kläger nach der ersten Tagsatzung, daß er die Klage, die er gegen eine prozeßunfähige und durch den gesetzlichen Vertreter nicht vertretene Person erhoben hatte, mit Vorbehalt des Anspruches zurückziehe, so können die beklagte Partei und ihr Vertreter dieses beseitigte nichtige Verfahren nicht zum Anlaß der Einrede der Streitanhängigkeit gegen eine neu eingebrachte Klage nehmen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 309/38  
Entscheidungstext OGH 27.04.1938 3 Ob 309/38  
Veröff: SZ 20/118

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0039459

## Dokumentnummer

JJR\_19380427\_OGH0002\_0030OB00309\_3800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)